

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bschopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 8. Januar.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendnummer bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig im Königreich Sachsen bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sächsischen Stempelmarken, sondern die bei den Postanstalten zu erlaufenden Bundesstempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 13. dieses Monats erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Verwendung gelangten Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen können künftig noch zur Zusammensetzung der Stempelbeträge für andere stempelpflichtige Urkunden verwendet werden.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich die nachstehende, für die mit der Handhabung des obgedachten Bundesgesetzes betrauten Behörden bestimmte, das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. December 1869.

Finanz-Ministerium.

Fhr. von Friesen.

Wolf.

Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1868.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung a) überhaupt nicht oder b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrag, oder c) nicht rechtzeitig versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist in § 1 unter Nr. 1 und 2 und in § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, als **Inland**, und im Gegensatz hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Sächsischen Orte auf einen Sächsischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) in § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten: a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgendwie bestimmten spätem als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen. b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Beteiligung einer andern inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrath erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrags zu verfolgen. (§ 15 des Gesetzes.) Jedem spätem Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzutragen, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. (§ 11 a. E.)

6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen: a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rückichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich. b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§ 7 Absatz 2). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

7) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisches haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzten oder einem frühern Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist. Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdrucks „Inhaber des Wechsels“ wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes); andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch theilhaftig ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich. Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufexemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

8) Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der

Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen: wenn a) sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdruck „Wechselerklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.), die Annahmeerklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselklärungen zu bezeichnen sind. Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67, Nr. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlauf-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Besteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist in § 9 im ersten Absatz bestimmt. b) Die Steuerpflichtigkeit sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9, 2. Absatz.)

9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Der Betrag der festzusetzenden Geldbußen ist wie bisher in Königlich Sächsischen Stempelmarken zu verwenden.
Dresden, am 28. December 1869.

Finanz-Ministerium.
von Friesen. Wolf.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes „die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr.“ vom 18 August 1868 werden alle diejenigen, welche Hunde besitzen, hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Stadtrathe bis spätestens

zum 15. dieses Monats

schriftlich anzuzeigen, welche Hunde sie besitzen.

Das Verschmägniß dieser Anzeige ist nach §§ 3 und 6 des angez. Gesetzes mit dem dreifachen Betrage der Hundsteuer zu bestrafen.

Die in dem über Einführung der Hundsteuer hier bestehenden Regulative vom 22. Februar 1869 §§ 1 und 2 festgesetzte Hundsteuer ist bei Vermeldung der in § 4 des Regulativs angedrohten Nachtheile spätestens bis zum

15. dieses Monats

in der Stadtcassene Expedition gegen Empfangnahme einer mit einer fortlaufenden Nummer, dem Namen der Stadt Zschopau und der Jahreszahl 1870 versehenen Marke von gelbem Bleche für jede einzelne Steuer zu bezahlen.

Die Marken sind am Halsbände der versteuerten Hunde zu befestigen.

Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne jene für das laufende Jahr gültige Marke betroffen werden, sind nach § 7 des Gesetzes mit einem Thaler zu bestrafen.

Außerdem sind solche Hunde nach § 6 des Gesetzes durch den Cavaller wegzu fangen und wenn sie nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Bezahlung der vorgedachten Strafe reclamirt werden, so ist über sie entweder zum Besten der Armenkasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

Hinterziehungen der Hundsteuer sind nach § 7 des Gesetzes mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden.

Zschopau, den 3. Januar 1870.

Der Stadtrath.
S. Müller.

Getrockneter Leichschlamm

zur Düngung wird zum Preise von 5 Ngr. pro Fuder von dem auf dem Scheunenplatze gelegenen Teiche abgelassen.

Darauf Reflectirende haben sich an Hrn. Bauverwalter Jentsch zu wenden.

Zschopau, am 3. Januar 1870.

Der Stadtrath.
S. Müller.

Veranuctionirt

werden sollen **Dienstag, den 11. dss. Mts.**, auf dem Scheunenplatze 4 Pappeln und 1 Apfelbaum gegen sofortige baare Bezahlung.

Zschopau, am 3. Januar 1870.

Der Stadtrath.
S. Müller.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Militärstammrolle betr.

Alle militärpflichtigen einem der Norddeutschen Bundesstaaten angehörigen Personen, welche entweder

- 1) im Jahre 1850 oder früher hier geboren sind, oder
- 2) im hiesigen Orte ihr gesetzliches Domicil haben, oder
- 3) als Dienstboten, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder in anderen ähnlichen Verhältnissen sich im hiesigen Orte aufhalten,

soweit sie noch nicht einem Truppen- oder Marinetheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung ihrer Anmeldung entbunden sind, werden in Gemäßheit der Militärereignis Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 § 59 hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres

behuß Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle in hiesiger Rathsexpedition persönlich zu melden und zwar diejenigen, welche sich bisher noch nie gemeldet haben, unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine, die übrigen unter Vorzeigung der bei der früheren Bestellung empfangenen Loosungs- und Bestellscheine.

Sind Militärpflichtige,

- a) welche im hiesigen Orte ihr Domicil haben, nicht hier anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte stellungspflichtig sind oder nicht (wie Studenten, Schüler und alle hier domicilirenden aber in einem anderen Orte sich aufhaltenden Personen der oben sub 3 gedachten Gattung), oder
- b) welche zwar ihr Domicil nicht hier haben, sich aber als Personen der oben sub 3 gedachten Gattung hier aufhalten, zeitig abwesend,

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie unter Vorzeigung der oben geforderten Geburts-, bez. Loosungs- und Bestellscheine anzumelden.

Militärpflichtige, welche diese Meldung unterlassen, sind nach § 176 der angez. Instruction mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und können außerdem nach § 177 derselben Instruction unter Verlust

- a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
- b) des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienste,

vorzugsweise zum Militärdienste herangezogen werden.

Zschopau, den 5. Januar 1870.

Der Stadtrath.
S. Müller.

Sachsen. Die erste Kammer beschäftigte sich am 4. Jan. mit der Specialdebatte über das Brandversicherungsinstitut. Die Deputation empfahl den Beitritt zu folgenden von der zweiten Kammer beschlossenen Anträgen: 1) Die bisherige Vergünstigung für Gebäude unter dem Gesamtwerthe von 1500 Thlr. wegzulassen zu lassen. (Aufhebung des Unterstützungsprinzips.) 2) Eine Selbstversicherung von Maschinen und Gerätschaften nach Höhe von 10—20 Proc. den Versicherten zur Pflicht zu machen. 3) Soweit nicht schon durch

Antrag 1 das Unterstützungsprinzip aufgehoben, dasselbe gänzlich zu beseitigen, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung derjenigen Erfahrungen, welche die statistischen Erhebungen an die Hand geben, sowie unter thunlichster Berücksichtigung des Grundgesetzes, daß die Höhe der Prämie im Verhältniß zur Größe des Risico stehe zc. 4) Abschluß von Rückversicherungen und Constitution von Ausgleichscaffen in Erwägung zu ziehen. 5) Einen Rechenschaftsbericht über die gesammte Verwaltung der Landesanstalt und de-

ren Ergebnisse den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. 6) Die Vollendung der Statistik zu beschleunigen und das Material jedesmal rechtzeitig vorzulegen. Die Debatte darüber war nicht von besonderer Bedeutung. Die einzelnen Punkte wurden fast einstimmig angenommen und dann der Anlauf des Hauses Nr. 1 einstimmig gutgeheißen.
Es wird der „Berl. Börs. Ztg.“ als nicht unwahrscheinlich bezeichnet, daß das unter Führung des Hrn. Dr. Stroußberg für den Bau der Bahn Chemnitz-Aue-

Dorf zusammen getretene Comité von der nunmehr erteilten Concession keinen Gebrauch macht, da die aus Veranlassung der Concessions-Ertheilung in den sächsischen Kammern gepflogenen Verhandlungen für die Concessionserwerber so verlegender Art waren, daß dieselben es für angemessen erachten, ihre Dienste für den Bau sächsischer Bahnen nicht aufzubringen. Zwar ist ein definitiver Beschluß noch nicht gefaßt, doch dürfte er leicht in diesem Sinne ausfallen.

In einer am 30. Dec. in Chemnitz abgehaltenen Conferenz sind die letzten Formalitäten für die Umwandlung der großen Hartmann'schen Maschinenfabrik in Chemnitz in eine Actiengesellschaft erledigt worden, sodas dieselbe nunmehr als perfect anzusehen ist.

Aus Chemnitz vom 3. Jan.: Ueber einen recht betrübenden Eisenbahnunfall, der sich heute Abend kurz vor 7 Uhr in unserer Stadt ereignete, berichten wir auf Grund der bis jetzt möglich gewordenen Feststellungen Folgendes: Auf der Haltestation St. Nicolai war wenige Minuten vor 7 Uhr der nach Lugau abgehende Zug Nr. 227 angelangt, als der von hier nach Zwickau abgehende Zug fast zur selben Zeit dort eintraf, und da der Führer das Halten des erstgenannten Zuges nicht wahrnahm, mit bedeutender Geschwindigkeit auf den Lugauer Zug aufubr. Der Zusammenstoß war so heftig, daß eine größere Zahl Wagen, ca. 12-15, darunter ein Personenwagen, zertrümmert oder stark beschädigt wurden. Leider kam der auf einem der Güterwagen stehende Bremser Brenner aus Wildensfeld unter mehrere der in einander gefahrenen Wagen zu liegen. Es wurden dem Unglücklichen hierbei beide Beine abgequetscht, so daß derselbe nach einer halben Stunde verschied. Brenner war verheirathet und hinterläßt 3 Kinder. Von den Passagieren des Lugauer Zuges erhielten außerdem Verletzungen: Ingenieur Riedel aus Chemnitz starke Contusion an der Stirn; Frdr. Wlisch aus Niederrabenstein Quetschung des linken oberen Schienbeines; Carl Köhler aus Lugau Verlust der oberen Vorderzähne; Sonntag aus Gröna Contusion des linken Felsbeines; Carl Preiß aus Lugau Contusion an der oberen rechten Stirnseite verbunden mit starker Gehirnerschütterung, derselbe ward nach dem Krankenhause transportirt, und Einnehmer Eichler aus Slegmar Quetschung der linken Brusthälfte. Das Geleis war bis Abends 9 Uhr noch nicht wieder frei gemacht, obgleich man sofort mit der Wegschaffung der beschädigten und zertrümmerten Wagen vorging.

Vor mehreren Jahren verließ ein Arbeiter in Chemnitz seine Frau und sein Kind, um in Amerika sein Heil zu versuchen. Dieser Mann ist nun gestorben und hat seinem kleinen verlassenen Knaben das nicht unbeträchtliche Kapitälchen von ca. 17,000 Thlr. testamentirt.

In Wittweida ging am 30. Dec. Abends gegen 11 Uhr die Pflgetochter des Besitzers des Hotels zum deutschen Haus nach der Haustür, um die Gasflamme auszulöschen. Da sie an der Haustür eine Person erblickte, ging sie arglos auf dieselbe zu, weil sie glaubte, dieselbe gehöre zu den eben abgefahrenen Schlittengästen, wurde aber in demselben Augenblicke mit den Worten: „Jetzt habe ich Dich!“ am Halse gepackt und soll die Person versucht haben, ihr den Inhalt eines Fläschchens beizubringen. Das Mädchen verhinderte dies dadurch, daß sie die Person, welche ihr die Hand in den Mund gesteckt hatte, in den Finger biß, worauf sie einen Schlag auf den Kopf erhielt, infolge dessen sie besinnungslos hinsiel und kurze Zeit darauf von das Hotel verlassenden Gästen gefunden wurde. Nachdem es gelungen war, sie zur Besinnung zu bringen, hat sie die bereits erwähnten Umstände mitgetheilt. Was die Ursache zu diesem Anfall ist, läßt sich bis jetzt noch nicht erschen, als einen Raubansall läßt es sich nicht bezeichnen, weil Ohrringe, Broche und Fingerlinge unberührt geblieben waren. Alle Welt ist auf die Enträthselung dieses frechen Attentats aufs Höchste gespannt.

In der Umgegend von Rössen sind die Masern mit solcher Macht aufgetreten, daß man in den davon betroffenen Ortschaften, z. B. Kaufsitz, Rehnitz, Cottenitz, Deutschenbora, kaum ein einziges Kind auf den Straßen sieht. In einer Gemeinde von 600 Einwohnern sind gegen 100 Kinder, also fast alle, masernkrank.

Wie der „E. Z.“ aus Sebnitz berichtet wird, ist dort am Sylvesterabend der Garnhändler Pempel auf höchst freche Weise bestohlen worden. Es wurden demselben 3000 Thlr. in baarem Gelde und Werthpapieren aus seinem in der ersten Etage befindlichen Comptoir mittelst Einbruchs entwendet. Pempel ist schon ein Jahr früher das Opfer eines großen Diebstahles gewesen, wobei er aber den größten Theil des Entwendeten, eine Summe von 1000 Thlrn., durch die Gerichte zurückerlangte.

In Waldenburg brach am 3. Jan. Abends 1/10 Uhr auf bis jetzt noch unermittelte Weise in einer der an der Altenburger Straße gelegenen Scheunen Feuer aus und verbreitete sich trotz aller Bemühungen schnell auf die übrigen, so daß im Ganzen 27 Scheunen mit fast sämtlichen Inhalt ein Raub der Flammen wurden. Menschenleben sind nicht zu belagen.

Preußen. Der Kronprinz von Preußen und seine Familie kehrten am Sylvester nach Berlin zurück; desgleichen Graf Bismarck, der einige Tage in Bonn bei seinem im Duell verwundeten Sohne weilte.

Die Norddeutsche Bundes-Postverwaltung hat sich zur Einführung der Postsparkassen nach englischem Muster entschlossen und es wird diese Einrichtung angeblich bereits am 1. April 1870 ins Leben treten. Der in den Postanstalten vorhandene, also nicht erst von den Ueberschüssen des Sparkassenwesens zu erhaltende Verwaltungs-Organismus gestattet, den Kasienverkehr auch auf die sonst zutraubenden Manipulationen mit ganz kleinen Beträgen, bis zu 1/3 Thlr. herab, auszudehnen. Die Verzinsung der Einlagen soll mit dem fünften Tage beginnen; der zu gewährende Zinsfuß wird präsumtiv auf 2 1/2 pCt. festgestellt werden. An einer starken Benutzung der Postsparkassen Seitens des Publikums ist nicht zu zweifeln. Also meldet die Post. Bzg.

Wie bekannt, ist das preussische Ministerium des Auswärtigen vom 1. Jan. an auf den Norddeutschen Bund übergegangen. Mit diesem Zeitpunkte ist auch der sächsische Legationssecretär v. Lindenau als Hilfsarbeiter in das Bundeskanzleramt eingetreten. — Der Genannte gehörte der sächsischen Gesandtschaft in Berlin schon einmal von 1858 bis 1865 an, in welchem letzteren Jahre er seine zeitweilige Entlassung aus dem Staatsdienste nachsuchte. Im Jahre 1866 war es ihm vergönnt, neben anderen Erleichterungen des damaligen Kriegszustandes in seinem Heimathlande die sofortige Freilassung der kriegsgefangenen königlich sächsischen Offiziere und Soldaten zu erwirken. Seine frühere Stellung in Berlin wurde Herrn von Lindenau im Herbst 1868 wieder übertragen.

Am 28. Dec. fand in Halle eine, durch Fritz Mende berufene Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins statt. Vertreten waren 123 Ortschaften mit 23,000 Mitgliedern durch 35 Deputirte. Nach Prüfung der Mandate beschäftigte sich die Versammlung mit dem Hauptgegenstande der Tagesordnung: die Ausstoßung des bisherigen Präsidenten J. B. v. Schweitzer und des bisherigen Secretärs C. W. Tölk. Beide wurden durch die Versammlung der sämtlichen Mitgliederrechte enthoben. Die Versammlung schloß mit einem Hoch auf Lassalle, sowie auf Mende und die Gräfin Hapsfeldt, die beide im Hotel zur „Stadt Hamburg“ in Halle logiren.

Aus Berlin vom 2. Jan.: Gestern meldete sich ein Arbeiter bei der Polizei mit der Angabe, daß er seine Braut, eine Wittwe, aus Eifersucht ermordet habe. Zwei Bräute begaben sich mit dem Selbststangeber in die bezeichnete Wohnung und fanden dort die Wittwe noch lebend, obwohl durch Beilschläge sehr erheblich verwundet. Die Verwundete wurde nach einem Krankenhause gebracht, wo man ihr Leben zu erhalten hofft, der Thäter dem Criminalarreste zugeführt.

Oesterreich. Am 2. Weihnachtstages überreichte die Minorität des Ministeriums — Taaffe, Potocky, Berger — dem Kaiser ihre Denkschrift, in welcher sie ihre von ihren fünf Collegen: Giskra, Herbst, Hasner, Plener, Prestel abweichende Meinung über Zustände an die nichtdeutschen Völkerschaften aus einander setzt. Der Kaiser legte die Denkschrift der Majorität der Minorität und umgekehrt diejenige der Minorität der Majorität zur Begutachtung vor, so daß also die beiden Parteien im Ministerium sich gegenseitig zu

betämpfen haben. Wie nun die „N. Fr. Pr.“ meldet, ist die Antwort der Majorität eine durchaus ablehnende. Die fünf erklären, unter keinen Umständen sich den Plänen der Drei anschließen zu können, und constatiren, daß der politische Gegensatz ein unverbühlicher geworden ist. Se. Majestät äußerte den Wunsch, daß die Minister einstweilen die Geschäfte fortführen mögen. Eine Verständigung der zwei Ministerparteien hat nicht stattgefunden, ja es ist eine solche Vermittlung gar nicht mehr versucht worden.

Vertliches.

Beim halbjährigen Rechnungsabluß des hiesigen Vorschußvereins auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. Novbr. 1869 betrug die Einnahme 60,811 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf., bestehend in 760 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. Stammeinlagen, 28,351 Thlr. 27 Ngr. Kapitaleinlagen, 13,360 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. zurückgezahlten Vorschüssen, 3,634 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. zurückgezahlten Conto corrente Vorschüssen, 13,154 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. bezahlten discontirten Wechseln, 1,539 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. Zinsen und Provision, 10 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. Insgesam. Die Ausgabe betrug 56,876 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf., bestehend in 144 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. zurückgezahlten Stammeinlagen, 13,823 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. zurückgezahlten Kapitaleinlagen, 18,757 Thlr. 1 Ngr. ausgeliehenen Vorschüssen, 7,494 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf. Conto corrente, 15,720 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. discontirten Wechseln, 72 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. Zinsen auf Kapitaleinlagen, 577 Thlr. 2 Ngr. 4 Pf. ausgezahlter Dividende, 220 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. an den Reservfond, 13 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. Zinsen für verkaufte Wechsel, und 50 Thlr. 3 Ngr. Verwaltungskosten. — Die Prolongationen betragen in derselben Zeit 31,740 Thlr.

Kirchliche Nachrichten.

Am 1. Sonntag nach Epiphania.

Vormittagspredigt 9 Uhr: Hr. Past. Rosen über Gal. 3, 3-29.

Nachmittagspredigt 1 Uhr: Hr. Diac. Schmidt über Luc. 2, 41-52.

Getaufte: Marie Louise, F. E. Kluge's, E. u. Feilenh., T. — Karl Hugo, J. E. Herrmann's, B. u. Schneid., S. — Friedrich Karl, Frn. F. K. Wenzler's, anf. B. u. Baumstr., S. — Karl August, R. A. Schmidt's, anf. B. u. Riem., S. — Paul Arno, Mstr. E. L. Neukirchen's, Schornsteinfeg., S. — Marie Anna, R. G. Böttcher's, B. u. Fleisch., T. — Franz Albert, F. E. Matthes's, B. u. Web., S. — Richard Paul, Mstr. G. L. Müller's, B. u. Schneid., S. — Amalie Emilie, H. J. Dehne's, E. u. Tischl., T. — Franz Oskar, R. F. Ulrich's, E. u. Web., S. — Friedrich, F. S. Niezel's, E. u. Spinnmstr., S. — Minna Marie, J. G. Rudolph's, E. u. Web., T. — Friedrich August, Frn. F. A. Duosdorf's, Serg. 1. Cl. b. Landwehrbat. h., S. — Auguste Marie, Mstr. R. F. Zierold's, B. u. Web., T. — Marie Emma, Mstr. A. F. Keller's, E. u. Strfw. in Gornau, T. — Marie Ottilie, Mstr. H. G. Zimmermann's, Hausb. u. Strpffact in Gornau, T. — Karl Hermann, F. H. Claus', Mühlkn. in Schl. Porschendorf, S. — Hedwig Anna, der M. H. Riedel h. unehel. T.

Getraute: Hr. H. G. S. Langsch, Bäckermstr. in Chemnitz, Jggel., m. Jgfr. Ch. E. Epperlein.

Beerdigte: Hr. F. G. Winkler, anf. B. u. Rehmühlbes., 41. 4 M. 24 T. — Mstr. R. F. W. Frenzel's, B. u. Web., j. S., 7 W. — A. R. Beyer's, Schlagw., 2. S., 1 J. 4 M. 1 W. — Mstr. R. G. Uhlig's, B. u. Fleisch., todtgeb. T. — R. H. Köber's, Dienstm., einz. S., 3 J. 5 M. 14 T. — Frn. F. A. Duosdorf's, Serg. 1. Cl. beim Landwehrbat. hier, einz. S., 3 1/2 T. — Mstr. R. F. Ulrich, Hausbes. u. Strpffact. in Wigsdorf, 46 J. 4 M.

Chemnitzer Getreidepreise vom 5. Jan.

Weizen 4 Thlr. 10 Ngr. — Pf. bis 5 Thlr. 20 Ngr — Pf
Roggen 4 : : : : 4 : 15 : :
Gerste 3 : 2 : 5 : : 3 : 15 : :
Hafer 2 : : : : 2 : 15 : :

Für Augenkranke.

In Chemnitz (Hotel zum blauen Engel) bin ich nächste Mittwoch, den 12. Januar, von 12-4 Uhr zu sprechen.

Dr. Stumme, Director der Augenheilkunst zu Werdau.

Bekanntmachung.

In der am 13. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der hiesigen Brauereigewerkschaft und der hierbei stattgefundenen Ergänzungswahl des Bränausschusses sind sämtliche vier ausscheidende Mitglieder aufs Neue wieder gewählt worden, und hat sich in der am 30. d. M. stattgefundenen Nachschußsitzung derselbe auf das Jahr 1870 in folgender Weise constituiert:

- 1) Der Unterzeichnete, als Vorsitzender,
 - 2) Herr Gottfried Rost, Stellvertreter,
 - 3) - Louis Franz,
 - 4) - Stadtrath Uhlmann,
 - 5) - Wilhelm Lohse,
 - 6) - Carl Falkenberger,
 - 7) - August Richter,
 - 8) - Ernst Kluge,
 - 9) - Carl Schneider,
 - 10) - Gotthold Franz,
 - 11) - Ferdinand Uhlmann,
 - 12) - Ludwig Lippmann,
- } als Mitglieder,

was hierdurch statutengemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bschopau, den 31. December 1869.
Ferdinand Kunze.

Fortbildungsschule.

Sonntag, den 9. Jan. 1870, beginnt der Unterricht in der Fortbildungsschule zu den bestimmten Stunden.

Bschopau, den 6. Januar 1870.
A. Schunack, Dir.

Auction.

Künftigen
Montag, den 10. Januar,
Vormittags 10 Uhr
sollen auf hiesigem Gottesacker
47 Stück Rinder und 1 Kastrante,
9 Haufen Reifig
an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden.
Bschopau. **Der Kirchenvorstand.**

Grosse Auction.

Montags, den 10. Januar,
von früh 9 Uhr an
sollen im Erbgericht zu Wischdorf 14 Stück gute Meißel, 7 Karben, 2 volgländer Ochsen, 4 Pferde (worumter zwei 5jährige Apfelschimmel, ein 4jähriger und ein 12jähriger Brauner), 4 Enten, 18 Stück Hühner, 2 Hähne, eine große Partie Kartoffeln, eine Partie Kunkelrüben und Krautstrünke, sämtliches Fahr- und Rutschgeschirr, ein Kollwagen mit Federn, ein Kesselschlitten, zwei Lastschlitten, mehrere Wirthschaftswagen und Ackergeräthe, eine Häckselmaschine und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe sollen gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.
Die Bestzer.

Geschäfts-Anzeige.

Nachdem ich die Bäckerei des Herrn Getzler käuflich übernommen, erlaube ich mir, einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß dieselbe vom Dienstag, als den 11. Januar d. J., ihren ungestörten Fortgang nimmt und bitte, das Vertrauen, welches Sie meinem Vorgänger geschenkt, auch auf mich übergehen zu lassen, da ich jederzeit bemüht sein werde, selbiges zu rechtfertigen.
Bschopau, den 11. Januar 1870.

Hochachtungsvoll
Carl Julius Neuschel.

Nachdem das Weihnachtsfest vorüber ist, stellen sich auch wieder Magenübel und Magenbeschwerden häufiger als zu jeder andern Zeit ein, als natürliche Folge des Genußes fetter, schwer verdaulicher Speisen und ist

Haffmann's Magenbitterer

auf Grund der den Originalflaschen beigegebenen Zeugnisse als ein sicheres und angemessenes Hausmittel Jedermann zu empfehlen.

Lager in Originalflaschen hält stets
Serrmann Köhler in Bschopau.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger **A. Schöne** in Bschopau. — Schnellpressenbrud von **A. Engelmann** in Marienberg.

Bekanntmachung.

Nachdem mein zeitlicher Mitarbeiter,
Herr Rechts-Canibat und daco. jur. **Humbold Schmidt**
in den Staatsdienst eingetreten ist und deshalb seine Stellung bei mir verlassen hat, bringe ich solches meinen werthen Geschäftsfreunden in Bschopau und Umgegend hiermit zur gefälligen Kenntniß, mit dem ergebensten Bemerkten, daß meine Fiscal-Expedition in Bschopau nach wie vor ihren ferneren Fortgang nehmen wird.

Zu diesem Behufe werde ich, wie zeither, auch ferner regelmäßig an jedem Donnerstag nach Bschopau kommen und hier des Vormittags und Nachmittags auf meiner Expedition im Hause des Herrn Uhrmacher **Findelsen** zu Entgegennahme advocatorischer Aufträge anzutreffen sein. Außerdem aber ist an jedem andern Tage mein zeitlicher Expedient **Vieher jun.** auf meiner Expedition beschäftigt und zu Anmeldung und Aufnahme von dergleichen Aufträgen von mir beauftragt.

Bschopau und Wollenstein, am 4. Januar 1870. **Adv. J. Meyer, Brgmstr.**

Die Allgemeine Asscuranz in Triest

(Assicurazioni Generali)

gewährt bei einem Garantiefond von
27 Millionen 880,586 Gulden 26 Kr. O. W.
außer der Versicherung gegen Feuergefahr und Transportschäden auch
Versicherungen auf das Leben des Menschen
und bietet gegen billigte feste Prämien durch die Mannigfaltigkeit ihrer Tarife dem Antragsenden außerordentliche Bequemlichkeiten und Vortheile.
Besonders vortheilhaft ist die Kategorie mit Gewinnantheil.
Die im Jahre 1869 für 1862 zu vertheilende Dividende beträgt 28³¹/₁₀₀ % auf die jährliche Prämie.
Die Durchschnittsdividende der letzten 11 Jahre stellt sich auf 46³³/₁₀₀ %.
Da die Gesellschaft etwaige Verluste allein trägt, kann eine Prämien-Nachzahlung nie stattfinden.
Die Policen werden in **Preussisch Courant** ausgestellt.
Der unterzeichnete Agent ist gern erbbtig, Tarife gratis zu verabsolgen, und weitere nöthige Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen.
C. F. Sessel in Bschopau.

Contobücher,

für den Geschäftsmann, wie für den Gewerbetreibenden, in allen Stärken und Piniaturen;

Wechselbücher

mit vorgedrucktten Köpfen;

Copirbücher; Octav- oder Belbücher; Taschenbücher

auf alle Tage des Jahres.

Besonders gewünschte Formate und Piniaturen werden sofort angefertigt; — Bücher-Einbände schnellstens besorgt.
Carl Hermann,
Buchhandlung und Papier-Geschäft.

1 Brückenwaage, leere Weinflaschen
und **Fässer** sind zu verkaufen:
Alberstraße Nr. 31.

Schöne **Zwiebelkartoffeln** werden verkauft — und nach Wunsch bis ins Haus geliefert — im Erbgericht Lauta b. Marienberg.

Baumstämme in allen Stärken liegen zum Verkauf im Erbgericht Lauta b. Marienberg.

Zwei noch in gutem Zustande sich befindende **Kleider-schränke** werden zu kaufen gesucht durch die Exped. d. Bl.

G e s u c h.

Ein ordentliches **Dienstmädchen** kann sofort Stellung bekommen: **Johannisplatz 228.**

Eine **Unterstube** ist zu vermieten und kann zum 1. April bezogen werden: **Wiesenstraße 550.**

Ein **Hauptschlüssel** ist am 4. Januar gefunden worden. Das Nähere in der Wochenbl.-Expedition.

Den 2. Januar ist eine **Pferdedecke** gefunden worden und kann gegen Erlegung der Insertionsgebühren abgeholt werden. Wo? sagt die Wochenbl.-Exped.

Hauptversammlung

der **Viedertafel** Dienstag, den 11. Januar, Abends 7/8 Uhr im Vereinslokal.
In Betreff der Vorlagen bittet um zahlreiches Erscheinen der geehrten Mitglieder **der Vorst.**

Gasthaus Scharfenstein.

Sonntag, den 9. Januar,

Concert und Ball,

gegeben vom **Musikverein** aus **Gelenau**. Anfang 4 Uhr. Entree 2 1/2 Ngr. Programm an der Cassé
Es ladet ergebenst ein **Fr. Otto.**

T.-F.

Sonntag, den 9. Jan., früh 11 Uhr Sammeln zur **Gesamintübung (1, 2).**
Commando.

Mitgliederversammlung
des **allgemeinen deutschen Arbeitervereins**
Sonntag, den 9. Januar, Nachm. 3 Uhr
in **Herrn Röber's** Restauration.
Um zahlreiches Erscheinen bittet **G. U.**

Restaurant Claußniger.
Heute Abend 7/8 Uhr **Goulasch.**

Schlachtfest!!!

Montag bei **Ernst Klemm.**

Gasthof zum goldnen Stern.
Morgen, Sonntag, **Tanzvergnügen,**
wozu freundlichst einladet **Fiedler.**

Bergschlösschen.

Morgen, Sonntag, ladet zum **Tanzvergnügen** freundlichst ein **C. Uhlmann.**

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Theilnahme, welche mir bei der langdauernden Krankheit, bei dem Tode und dem Begräbnisse meines theuern Mannes,

des **Strumpffactors Friedrich Ulrich,** von so vielen Seiten zu Theil geworden sind und sich namentlich durch reichen Blumenschmuck und zahlreiche Begleitung zum Grabe zu erkennen gaben, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank.

Junigen Dank auch **Er. Hohehrwürden Hrn. P. Rosen** für die tröstende und erhebende Rede am Grabe des Verstorbenen.

Herzlichen Dank dem geehrten **Gesangverein** zu **Gornau** für die Gefänge am Vorabend des Begräbnistages.

Diese Theilnahme wird mir unvergesslich bleiben und wird mir Kraft geben, mein herbes Geschick in Geduld zu tragen.

Wischdorf, den 4. Januar 1870.
Christiane Ulrich.